



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 310/06

vom  
5. Oktober 2006  
in der Strafsache  
gegen

wegen Einschleusens von Ausländern u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 5. Oktober 2006 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 9. Mai 2006 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte im Fall II. 3 der Urteilsgründe des (vollendeten) Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen schuldig ist (§ 276 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Nr. 6 StGB; vgl. Tröndle/Fischer StGB 53. Aufl. § 276 Rdn. 6).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Kuckein

Athing

Solin-Stojanović

Ernemann

Roggenbuck